

Geschichte

der

Kleingärtner in der Stadt Lobeda und dem heutigen Ortsteil Lobeda- Altstadt

*Arbeitskreis Ortsgeschichte Lobeda- Altstadt im Förderverein Bären Lobeda e. V.
Idee und Recherche: Lutz Kästner, Eugen Kastner, Lobeda- Altstadt
Aufgeschrieben und Gestaltung: Lutz Kästner, Lobeda- Altstadt
Dokumente und Fotos: Privatarchiv Eugen Kastner, Lobeda- Altstadt
Sammlung Bildermix, Sven Domin, Lobeda- Altstadt
Lobeda- Altstadt, den 15. Mai 2019*

Geschichte der Kleingärtner in der Stadt Lobeda und dem heutigen Ortsteil Lobeda- Altstadt
100 Jahre Kleingärtner in Lobeda

Parzellen des Glücks - Kleingärten in Deutschland.

Die Idee ist so alt wie die Industrialisierung. Schon vor etwa 200 Jahren kamen erste Kleingärten auf. Sie deckten den Eigenbedarf an Blumen, Gemüse und Obst, und sie schufen einen Raum der Ruhe und Erholung in den zunehmend durch Fabriken, Verkehr und die Enge der Mietskasernen geprägten Städten.

Mit der Gründung der Weimarer Republik vor 100 Jahren, erlangte die Schrebergarten- und Kleingartenbewegung in Deutschland neuen Aufschwung. Die Nachkriegszeit nach dem 1. Weltkrieg, die folgende Inflationszeit und die Weltwirtschaftskrise stellte die staatlichen Organe bei der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung vor große Aufgaben. Armut und Hunger bestimmte diese Zeit.

Der individuellen Erzeugung von Lebensmitteln, insbesondere Obst und Gemüse, kam deshalb von Seiten der Regierung eine besondere Bedeutung zu.

Diese Aufgabe übernahmen die Schrebergarten- und Kleingartenvereine im Verbund mit der Landwirtschaft.

Thüringen und Nachbarstaaten.
Sachsen-Weimar.

H. Lobeda. Nun soll auch unsere Stadt, die mit nichten die kleinste ist im Großherzogtum, Schrebergärten erhalten, um den kleinen Leuten ohne Ar und Galm Gelegenheit zu bieten, sich selbst Gemüse und Kartoffeln, aber auch Futter für ihr jetzt so wertvolles Kleinvieh zu erbauen. Der Kirchgemeindevorstand hat deshalb bereitwilligst zwei große, bisher im ganzen verpachtete, nahe am Orte gelegene Grundstücke vom 1. Oktober ab für 34 Bewerber, besonders aus den Kriegerfamilien, für den gewiß billigen Preis von 3 Pfennigen für den Quadratmeter pachtweise zur Verfügung gestellt. Jedes Garten- oder in Anbetracht der Größe richtiger Feldgrundstück soll ungefähr 5 Ar enthalten. Leider muß zunächst von der Einzäunung, die auf 3000 M veranschlagt und beschlossen war, noch abgesehen werden infolge der Unmöglichkeit der Beschaffung der vielen Latten und Niegel. Die nur einstweilen aufgeschobene Einfriedigung, ebenso die fachgemäße Anpflanzung bester Obstbäume und die von der Wünschelrute des Gemeindevorstandes erhoffte Feststellung der vorhandenen Wasserader soll baldmöglichst nachgeholt werden. Auf Geldgewinn hat es der Kirchgemeindevorstand nicht abgesehen bei dieser Neuerung, sondern lediglich auf Förderung des Allgemeinwohls in materieller und ideeller Hinsicht. Darum wird sein Vorgehen hier auch dankbarst begrüßt und ist zu hoffen, daß die daran geknüpften Wünsche und Hoffnungen bald und reichlich in Erfüllung gehen.

JV 7. September 1918

Ein Gründungstermin für den Kleingartenverein in der Stadt Lobeda lässt sich heute nicht mehr exakt nachweisen. Möglicher Gründungstermin war der 1. Oktober 1918. Laut einem Zeitzeugen (heute 87 Jahre) hat es bereits um das Jahr 1920 in der Stadt Lobeda einen Kleingartenverein gegeben.

Vorsitzender war damals bis zum Jahr 1933 vermutlich der Gartenfreund Otto Büchel (???). Siehe Unterschrift Pachtvertrag vom 1. Oktober 1942.

Nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus wurden auch in der Stadt Lobeda der Verein der Kleingärtner ähnlich behandelt wie die sonstigen nichtpolitischen Organisationen, sie wurden übernommen, ihre Vorstandschaft ausgewechselt und schließlich gleichgeschaltet.

Zitat Wikipedia

Diese Gleichschaltung bedeutete im Wesentlichen dreierlei:

- Beseitigung demokratischer Strukturen zugunsten des Führerprinzips,
- Implementierung antisemitischer Grundsätze, indem Juden aus leitenden Positionen entfernt oder gänzlich aus der Organisation verstoßen wurden,
- sowie ein vollständiger oder partieller Führungswechsel zugunsten von Anhängern des neuen Regimes. Ende Zitat.

Die Vereine wurden in dieser Zeit von einem Vereinsführer als Leiter geführt.

Der Vereinsführer wurde in seiner Leitungstätigkeit von einem

. Führerstab

. Verwaltungsausschuss

. Technischen Ausschuss

unterstützt.

In Lobeda wurde der Kleingartenverein Lobeda e. V. ab dem Jahr 1933 vom Parteigenossen Willi Teichmann, Friseurmeister in Lobeda, als Vereinsführer bis zum Jahr 1945 geführt.

Zitat, Wikipedia

Im Nationalsozialismus wurde den Kleingärtnern eine hohe ideologische Bedeutung zugemessen.

Am 13. September 1933 war das nationalsozialistische Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes erlassen worden.

Es ermächtigte den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, die bisherigen landwirtschaftlichen Organisationen aufzulösen und sie in den Reichsnährstand zu überführen. In der Folge schlossen sich die Kleingartenvereine im Reichsbund der Kleingärtner und Kleinsiedler Deutschlands e.V. zusammen. Im Nationalsozialismus sollte der Kleingarten dazu beitragen, dem kostbaren bäuerlichen Blut, das in der Großstadt die Verbindung mit dem Boden verliert und somit das bäuerliche Denken preisgibt, das erbesunde deutsche Blut der bäuerlich denkenden Menschen zu erhalten. Darüber hinaus spielte die kleingärtnerische Betätigung der Hunderttausende deutscher Kleingärtner im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft eine nicht zu unterschätzende Rolle, weil die deutsche Ernährungswirtschaft durch die Eigenversorgung der Kleingärtnerfamilien erheblich entlastet wurde.

Im Kampf um die Deutsche Nahrungsfreiheit sollten die Kleingärtner für die im Herbst 1934 auf dem zweiten Reichsbauerntag in Goslar proklamierte Erzeugungsschlacht funktionalisiert werden. 1935 zeigten sich als Folge der nationalsozialistischen Agrarpolitik erste Schwierigkeiten, die Bevölkerung ausreichend mit Nahrungsmitteln zu versorgen.

Auf dem vierten Reichsbauerntag 1936 wurde die zweite Erzeugungsschlacht im Rahmen des Göringschen Vierjahresplanes verkündet, die siegreich entschieden werden sollte. Ganz im Sinne nationalsozialistischer Ideologie dienten die neuen Satzungen auch der Arisierung der Kleingartenvereine.

Konnte unter den demokratischen Bedingungen der Weimarer Republik jede volljährige Person, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte war, Mitglied des Vereins werden, wenn nicht innerhalb 4 Wochen eine begründete Beanstandung erfolgte, so entfiel diese Möglichkeit im Nationalsozialismus. Nunmehr konnte Mitglied nur noch jeder Deutsche arischer Abstammung Mitglied eines Kleingartenvereins werden.

Die Bewerbung um einen Garten musste schriftlich beim Vereinsführer erfolgen.

Ende Zitat

Ein, aus dieser Zeit noch erhaltenes Dokument für die Stadt Lobeda, ist ein Generalpachtvertrag vom 1. Oktober 1942, zwischen der

- Evangelischen Kirchgemeinde Lobeda und der
- Kreisgruppe Jena- Stadtroda der Kleingärtner e.V. im Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Landesbund Thüringen, Sitz Jena, vertreten durch den Kreisgruppenleiter der Kleingärtner.

In diesem Pachtvertrag wird unter anderem:

- der Pachtgegenstand
- die Dauer des Pachtverhältnisses
- der Gerichtsstand
- die Steuern und Gebühren
- und die Generalpacht für die Grundstücke

. Nr. 308 im Nikolaus	66 a 06 qm
. Nr. 329 am Drackendorfer Weg	168 a 81 qm
. Nr. 716 hinter der Pfarrwiese	63 a 40 qm
. Nr. 737 am Hungergraben	55 a 40 qm
. Nr. 759 auf der Nordkeule	33 a 21 qm

zur Nutzung als Kleingartenanlagen geregelt.

Die Pacht belief sich für die

Gesamtfläche von 386 a 88 qm auf 700,00 Reichsmarken.

Abschrift

Generalpachtvertrag

Zwischen der evangel. Kirchengemeinde L o b e d a, vertreten durch den Kirchenvorstand,

- im folgenden Verpächterin genannt -

u n d

der Kreisgruppe Jena-Stadtroda der Kleingärtner e.V., im Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Landesbund Thüringen, Sitz J e n a, vertreten durch den Kreisgruppenleiter der Kleingärtner

- im folgenden Pächterin genannt -

wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

§ 1

Pachtgegenstand

- (1) Die Verpächterin verpachtet der Pächterin die in der Anlage 1 näher bezeichneten Parzellengrundstücke der Gemarkung Lobeda zur Weiterverpachtung an Kleingärtner, die den Bestimmungen des Herrn Reichsarbeitsministers vom 22. März 1938, Nr. 4 - 6 und 16 entsprechen. Das Bestandsverzeichnis ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die Weiterverpachtung muß zu den Bedingungen des anliegenden Unterpachtvertrages und der Gartenordnung - Anlage 2 - erfolgen.
- (3) Eine Kleingärtnerfamilie darf in der Regel nur einen Kleingarten in der vorgeschriebenen Größe erhalten. Kinderreichen Kleingärtnern dürfen Gärten bis zur doppelten Größe überlassen werden.

§ 2

Dauer des Pachtverhältnisses

- (1) Der Pachtvertrag beginnt mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 und endet nach Ablauf von 20 Jahren am 30. September 1962. Er verlängert sich zu den Bedingungen dieses Vertrages jeweils um weitere 5 Jahre, wenn keine der Parteien ein Jahr vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt. Die Kündigung soll durch eingeschriebenen Brief geschehen. Das Pachtjahr ist das Kalenderjahr.
Die Verpächterin ist während der Pachtzeit berechtigt, das Pachtverhältnis zu kündigen:
1. unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 31. Oktober oder 31. März
a) wenn die Pächterin trotz schriftlicher Aufforderung nicht das Pachtverhältnis mit einem Unterpächter auflöst, der schlecht wirtschaftet und die gerügten Mängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist abgestellt hat, oder der sich sonstige Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen, die seine Entfernung aus der Kleingartenanlage geboten erscheinen lassen;

- b) wenn der Pachtpreis 3 Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt ist;
- (1) 2. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn das Pachtgelände für einen Zweck benötigt wird, für den Land enteignet werden kann oder Pacht- und Nutzungsrecht aufgehoben werden können und die für das Kleingartenwesen zuständige höhere Verwaltungsbehörde für Kündigung zugestimmt hat.

§ 3

Pachtpreis

- (1) Der Pachtpreis ergibt sich aus der Anlage 1 und beträgt insgesamt RM 700,- jährlich.
Für öffentliche Anlagen innerhalb des Kleingartengeländes z. B. öffentliche Wege, Kinderspielflächen usw., wird ein Pachtpreis nicht erhoben.
- (2) Die Pacht ist am 1. Juli des laufenden Pachtjahres an die Verpächterin zu entrichten. Gehen die Beträge nicht innerhalb einer Woche nach dem Zahlungsvermin ein, so sind von der Pächterin Verzugszinsen in Höhe von 5% jährlich zu zahlen.
- (3) Die Pächterin kann gegen die Pachtpreisforderung der Verpächterin nur mit solchen Forderungen aufrechnen, welche die Verpächterin schriftlich anerkannt oder für welche die Pächterin einen vollstreckbaren Titel erwirkt hat.

§ 4

Leistungen der Verpächterin

Die Einrichtung, Ausgestaltung und Instandhaltung der Zufahrtswege, der öffentlichen Durchgangswege, sowie aller sonstigen Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist Angelegenheit der Verpächterin. Gemeinschaftsanlagen, wie z. B. Versammlungshäuser der Kleingärtner und Bäume, fallen nicht unter diese Verpflichtung.

§ 5

Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistung für Mängel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in den nachstehenden Absätzen einschränkende Bestimmungen getroffen sind.
- (2) Weicht die wirkliche Größe der einzelnen Parzellen von der angegebenen kleingärtnerisch zu nutzenden Fläche ab, so kann die benachteiligte Partei Rechte daraus nur herleiten, wenn die Abweichung mehr als 5 v. H. beträgt.
- (3) Die Pächterin verzichtet im Übrigen auf die Haftung der Verpächterin für Mängel, die durch gewöhnliche Ausbesserungen beseitigt werden können.

§ 6

Verwaltungskostenbeitrag und Zweckzuweisung

- (1) Die Verpächterin gewährt der Pächterin einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 2 v.H. § der gezahlten Pacht.
- (2) Dieser Verwaltungsbeitrag der Verpächterin soll in erster Reihe zur Deckung von Pachtansfällen und zur Bestreitung der bei der Pachtbewirtschaftung entstehenden Kosten Verwendung finden.
- (3) Der Verwaltungskostenbeitrag wird nur gezahlt, wenn die Pächterin ihre Vertragsverpflichtungen erfüllt hat.

§ 7

Errichtung von baulichen Anlagen

- (1) Lauben, Kleintierställe, An- und Ausbauten und andere Einrichtungen zur Förderung des Kleingartenwesens, sowie sonstige bauliche Anlagen, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Verpächterin errichtet werden.
- (2) Bodenbestandteile dürfen ohne Zustimmung der Verpächterin, auch zur Verwendung innerhalb der gepachteten Grundstücke nicht entnommen werden.
- (3) Die Pächterin muß sich der von der Stadtverwaltung Lebeda genehmigten Laubenmuster bedienen. Ebenso die Errichtung von Kleintierställen.
- (4) Die Verpächterin ist berechtigt, die nicht von der Stadtverwaltung Lebeda, als örtl. Baupolizeistelle, genehmigten baulichen Anlagen zu beseitigen oder das Pachtverhältnis zu kündigen, falls die Pächterin innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei den Unterpächtern weder die Beseitigung dieser Anlagen durchgesetzt noch widerstrebenden Unterpächtern kündigt.
§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die errichteten Lauben dürfen weder zu dauernden Wohnen noch zu gewerblichen Zwecken benutzt werden.

§ 8

Fachberatung der Kleingärtner

Die Pächterin hat dafür zu sorgen, daß die gepachteten Parzellengrundstücke ordnungsgemäß bewirtschaftet und in guten Kulturzustand erhalten werden. Der Pächterin obliegt eine sorgfältige Betreuung, Fach- und Wirtschaftsberatung der Unterpächter. Aufgabe der Fach- und Wirtschaftsberatung ist es, dafür zu sorgen, daß die Kleingärtnerfamilien nicht nur theoretisch, sondern vor allem praktisch über die gartenbauliche Nutzung ihres Landes und das Halten von Kleintieren, mit dem Ziele unterwiesen werden, sie zur selbständigen Durchführung aller erforderlichen Arbeiten mit geringen Baraufwendungen zu befähigen, damit der nachhaltige Ertrag möglichst gesteigert wird.

§ 9

Pflege und Instandhaltung der Anlagen

Die Pächterin übernimmt die Verpflichtung, daß die Bäume und Sträucher, soweit sie nicht auf öffentlichen Durchgangswegen stehen, ordnungsgemäß gepflegt, verachtnen und von Raupen und sonstigen Ungeziefer usw. befreit werden und führt die erforderlichen Arbeiten nötigenfalls auf eigene Kosten durch. Sie errichtet die Einfriedungen (Innenumzäunung), Tore, Wege, Plätze, Schmuckanlagen und andere gemeinsame Einrichtungen, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind, auf ihre Kosten und hält sie allgemein instand. Ersatzteile für Einfriedungen dürfen von der Pächterin nur entsprechend der früheren, von der Verpächterin beschafften Art und Form verwendet werden. Verbesserungen jeder Art dürfen nicht angebracht werden.

§ 10

Rechts- und Gemeindefeinheitliche polizeiliche Verpflichtungen

Die Pächterin sorgt für die Beseitigung des Urates und der Abfälle innerhalb der Kleingartenanlage. Die Pächterin übernimmt weiter für die Parzellen - angesehen von den Fällen des § 4 Abs. 1. dieses Vertrages jegliche, sonst dem Grundeigentümer obliegende Haftpflicht und hat etwaigen Anordnungen der Polizei oder sonstiger Behörden in jeder Hinsicht auf eigenen Kosten nachzukommen.

§ 11

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht in der Kleingartenanlage übernimmt die Pächterin.
- (2) Die Pächterin hat Beauftragten der Verpächterin den Zutritt zu allen Teilen des Pachtlandes jederzeit zu gestatten.

§ 12

Haftung

Die Pächterin haftet für alle Beschädigungen, die der Pachtfläche und den darauf befindlichen, der Verpächterin eigenen Einrichtungen zugeführt werden, es sei denn, daß sie durch Dritte verursacht sind.

§ 13

Beendigung der Pachtzeit und Entschädigung

- (1) Endet das Pachtverhältnis über die Kleingartenanlage, so ist das Grundstück in den Zustand zurückzugeben, der sich aus der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ergibt. Insbesondere sind alle Einrichtungen welche die Verpächterin beschafft hat, in gutem Zustand zurückzugeben.
- (2) Die Pächterin hat die Einrichtungen insbesondere Pflanzungen, bauliche und andere Anlagen, mit denen die oder ein Unterpächter das Pachtland versehen hat, binnen 2 Wochen zu entfernen. Nach

Ablauf dieser Frist entfällt das Wegnahmerecht. Die Pächterin verpflichtet sich, in diesem Falle das Eigentum an den Einrichtungen auf die Verpächterin gegen Erstattung des Taxwertes zu übertragen.

- (3) Die Pächterin hat auf Verlangen der Verpächterin Einrichtungen, mit denen sie oder ein Unterpächter das Pachtland versehen hat, zurückzulassen und das Eigentum daran gegen Erstattung des Taxwertes auf die Verpächterin zu übertragen.
- (4) Kündigt die Verpächterin das Pachtverhältnis, ohne daß die Pächterin dazu Anlaß gegeben hat, so ist der Pächterin eine angemessene Entschädigung für die Einrichtungen und Aufwendungen zu gewähren, die sie oder die Unterpächter für das Pachtgrundstück vorgenommen haben, soweit infolge der Bäumung Einrichtungen vernichtet oder im Werte gemindert werden, oder Nutzungen, die mit den Aufwendungen erstrebt waren, nicht mehr erzielt werden können.
- (5) Endet das Pachtverhältnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, so ist eine Entschädigung nach den Grundsätzen zu gewähren, die in den in Betracht kommenden Vorschriften vorgesehen sind.
- (6) Die Entschädigung ist, wenn Ersatzland bereitsteht, von der Pächterin für die Herrichtung dieses Ersatzlandes zu verwenden. Den Kleingärtnern ist in der Regel aus der Entschädigung nur der Betrag zu gewähren, der ihre durch die Verlegung des Gartens entstehenden baren Unkosten deckt. In voller Höhe ist ihnen dagegen der Teil der Entschädigung, der auf ihren alten Garten entfällt, dann auszuführen, wenn ihnen die Übernahme eines Ersatzgartens in der neuen Anlage billigerweise nicht zugemutet werden kann. Die Entscheidung trifft die Pächterin im Einvernehmen mit der Verpächterin.
- (7) Die Pächterin hat der Verpächterin sowohl für die beabsichtigte als auch über die bewirkte Verwendung der Entschädigung unaufgefordert Rechenschaft abzulegen.

§ 14

Gerichtsstand

Soweit nicht nach dem Kleingartenrecht die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gegeben ist, vereinbaren die Parteien zu Zuständigkeit des Amtsgerichtes Jena und des Landgerichtes in Weimar.

§ 15

Steuern und Gebühren

Die mit dem Vertragsabschluß etwa verbundenen Steuern und Gebühren trägt die Pächterin.

§ 16

Nebenabreden

Neben den vorstehenden Vereinbarungen haben mündliche Abreden und Zusagen keine Geltung.

L o b e d a , 1. Oktober 1942

Unterschrift der Verpächterin

Unterschrift der Pächterin

gez. Costa

Otto Büchel

gez. Unterschrift

Anlagen 1 zum Generalpachtvertrag

Der Generalpacht umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Lobeda:

Flurst.Nr.	308	in Nikolaus	mit 66 a 06 qm zum Pachtpreis von	2,04 79	135,-- RM	
"	"	329	a 11 b am Brackendorferweg	mit 168 a 81 qm zum Pachtpreis von	0,9	140,40 RM
"	"	716	hinter der Pfarrwiese	mit 63 a 40 qm zum Pachtpreis von	3,5	224,51 RM
"	"	736	Hungergraben	mit 55 a 40 qm zum Pachtpreis von	2,4	130,58 RM
"	"	759	auf der Nordkaule	mit 33 a 21 qm zum Pachtpreis von	2,5	68,20 RM
			Zusammen 386 a 88 qm =		598,69 RM	
				abgerundet auf	700,00 RM	

Kleingärtner Lobeda e.V.

Vorsitzender: Klaus Großer, Kastanienstraße 16, 07747 Jena
Tel.: 03641 331637

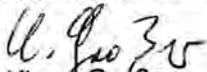
Jena, 21.08.2008

Herrn Kästner
Spitzbergstr. 2
07747 Jena

Sehr geehrter Herr Kästner,

beiliegend das älteste Dokument, das ich in den Unterlagen des Vereins gefunden habe. Es sagt aus, dass die Vorgängerorganisation des heutigen "Regionalverbandes Jena/SHK der Kleingärtner e.V." mit Gültigkeit ab 1. Okt 1942 einige Grundstücke von der Kirche gepachtet hat. Diese wurden dann sicher an Kleingärtner weiter verpachtet. Wann diese sich in einem eigenen Verein "Lobeda" zusammengeschlossen haben ist allerdings offen. Das kann vorher, gleichzeitig oder nachher passiert sein.

Mit freundlichen Grüßen,


Klaus Großer

Nach dem 2. Weltkrieg im Jahr 1945 ruhte zunächst sämtliche Vereinstätigkeit. Alle Vereine mit „Nationalsozialistischer Vergangenheit“ wurden von den Alliierten gemäß SMAD- Beschluss verboten und durften nicht weitergeführt werden. Der Kleingartenverein Lobeda wurde zunächst auch aufgelöst und war führerlos. Der Vereinsführer Willi Teichmann wurde in einem sowjetischen Nachkriegskonzentrationslager in Buchenwald bei Weimar interniert, aus dem er nicht wieder zurückgekehrt ist. Diese Zeit wurde von der damaligen Kassiererin, Frau Gertrude Kastner, bis zur Neugründung der Sparte Lobeda, Mitte der 1950iger Jahre kommissarisch überbrückt. Vom Kleingartenverein Lobeda wurden ständig größere Flächen in und um Lobeda kleingärtnerisch bewirtschaftet.

So unter anderem Gelände:

- Unter der Lobdeburg (heute Schulstandort der Lobdeburgschule)
 - Drackendorfer Weg/Salzdorf (heute Lobeda- Ost mit Uni- Klinikum)
 - Hinter der „Seufzerbrücke“ ab Stadtrodaer Straße (heute Lobeda- West)
 - Gegenüber Sportplatz „Rote Erde“ bis ehemaliges Umspannwerk (heute Lobeda- West)
 - Hinter dem neuen Friedhof (heute Standort Martin- Niemöller- Haus).
 - Im Teuerling zwischen Drackendorfer Weg und Lobdeburgweg, (Neubau- Care).
- Mit dem Beginn der Bautätigkeiten (Schulneubauten / Wohnungsneubauten) im Ort Lobeda und in der Lobedaer Flur, Anfang der 1950iger Jahre, mussten die Kleingärtner auf diesen Flächen Ihre Gärten abgeben.

Heute sind die organisierten Kleingärtner noch in den Anlagen:

- Am Lobdeburgweg, ab dem Julius- Lien- Weg, linke Seite, Richtung Lobdeburg
- Ende der Spitzbergstraße, am Gräfenberg, (ehemaliger Schießstand mit Schützenhaus), Richtung Lobdeburg
- Ende der Spitzbergstraße, ab Julius- Lien- Weg, rechte Seite, Richtung Lobdeburg
- Links und rechts am Erich- Halbauer- Weg/ An der Riese
- In der Saaleaue, Im Wehricht
- Am Bornberg tätig.

Zitat Wikipedia

In den Anfängen der DDR wurde den Kleingärtnern mit einer gehörigen Portion Misstrauen begegnet. Ihre vermeintliche Kleinbürgerlichkeit und Spießigkeit glaubte man im Sozialismus überwunden zu haben. So versuchte die SED ganz bewusst, eine andere Art von Kleingartenkultur zu schaffen. Die Kleingärten sollten in „Zentren der Gartenkultur“ zusammengefasst werden. Ein Schlag gegen den Individualismus und eine Art „Kollektivierung der Landwirtschaft“ zwischen Radieschen und Spalierobst, das war das Ziel der SED. Versuche, eine Massenorganisation der Kleingärtner zu bilden, scheiterten zwischen 1952 und 1958 mehrfach. Bereits am 23. November 1948 wurden die „Anordnungen über die Bildung der Kleingartenhilfe des FDGB“ erlassen. In der Folgezeit werden Orts- und Kreisverbände errichtet. Die „Kleingartenhilfe des FDGB e. V.“ wurde am 20. März 1950 als gemeinnützig anerkannt, am 3. Juli 1952 stimmte das Sekretariat des Bundesvorstandes des FDGB ihrer Loslösung zu. Am 15. Juli 1952 beschloss das Politbüro der SED die Bildung des VKSK. Dessen Zentralverband konstituierte sich am 16. Oktober 1952 und nahm zum 1. Januar 1953 seine Arbeit auf. Das Zentralkomitee (ZK) der SED lehnte am 11. Mai 1953 jedoch die Verbandsgründung ab.

Es entbrannte eine Diskussion über die Reorganisation des Verbandes, in deren Folge das ZK am 9. Dezember 1953 die Auflösung des Zentralverbandes und den Aufbau des VKSK beschränkt auf Orts- und Kreisebene beschloss. Der Ministerrat der DDR erließ am 22. April 1954 die „Verordnung zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesen und der Kleintierzucht“. Die Kreisverbände des VKSK wurden den örtlichen Räten unterstellt und dort als juristische Person geführt. Am 22. April 1959 stimmte das ZK der Gründung des Zentralverbandes des VKSK zu. Der zentrale Verband des VKSK gründete sich am 29. November 1959 in Leipzig und gestaltete sich zentralistisch als eigenständige Organisation. Es folgten Verbandstage in Leipzig (1963 und 1966) und Berlin (1965). 1962 zählte der VKSK rund 850.000 Mitglieder. Die SED nahm am 22. Mai 1976 auf ihrem IX. Parteitag ein neues Programm an, aufgrund dessen in der Folgezeit die Kleingärtner stärker gesellschaftlich anerkannt und gefördert wurden. Am 15. September 1977 verfügte die DDR-Regierung die Erhöhung der Anzahl der Kleingartenanlagen. Weitere Verbandstage fanden in Magdeburg (1977), Karl-Marx-Stadt(1982) und Dresden (1988) statt. Der VKSK hatte 1988 rund 1,5 Millionen Mitglieder. Neben der Sparte der Kleingärtner waren Fachsparten wie Rassegeflügel-, Rassekaninchen-, Ziergeflügel-, Exoten- und Kanarien-, Edelpelztier-, Ziegen- und Milchschafe-, Rassehunde- und Rassekatzen- und Bienenzüchter angeschlossen.

Erst im Jahr 1959 schwenkte die Parteilinie auf Tolerierung um und ließ die Gründung des „Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK)“ zu - als eine Art Versorgungsagentur für Obst und Gemüse. Aber erst die wachsenden Versorgungsschwierigkeiten in den 60er und 70er Jahren führten endgültig zum Durchbruch der Kleingartenbewegung. 1976 beschloss die SED auf ihrem IX. Parteitag die Förderung der Kleingärten und ein Jahr später wurden auf Regierungsbeschluss hin überall in der Republik neue Kleingartenanlagen ausgewiesen. Die Parole auch des VKSK lautete fortan: „100 kg Obst auf 100 m² Kleingartenland“. Rasenflächen wollte man nicht fördern, sondern nur Obst- und Gemüseanbau.

Und weil die Partei die Bedeutung des Kleingärtners für die Versorgung der Republik anerkannt hatte, wurden diese Siedlungen von den Kommunen oft mit Strom versorgt, es gab zum Teil sogar gemeinsame Trinkwasseranschlüsse.

Schließlich kamen selbst die Parteioberen an der Leistung der Kleingärtner für die Volkswirtschaft der DDR nicht vorbei. Erich Honecker fand auf einer Parteiveranstaltung entsprechend salbungsvolle Worte: „Ihre in liebevoller Freizeitarbeit über den eigenen Bedarf hinaus erzeugten Qualitätsprodukte, darunter bedeutende Mengen an Obst, Gemüse, Honig, Eier, Kaninchen und Geflügelfleisch, finden die Anerkennung der Bevölkerung.“

Mit einem System von Ankaufstellen gelang es, die über den Eigenbedarf hinaus produzierten Früchte aus den Kleingärten abzuziehen und zumindest saisonweise den Bedarf an Obst und Gemüse, wie Gurken, Aprikosen oder Tomaten zu decken. Nicht selten aber zeigte sich auch bei diesem Konkurrenzgeschäft zu den staatlichen Erzeugern die Schwäche der subventionierten Planwirtschaft. Oft nämlich verkauften Kleingärtner ihre Ware hinten an der Annahmetheke teuer an den Staat, kassierten den Ertrag und kauften ihre eigene Ware vorn im Laden billiger wieder ein, um sie dann wieder zur Hintertür an die Annahmetheke zu bringen. Legendär sind die Kleinviehzüchter, für die es manchmal billiger war, subventioniertes Brot zu verfüttern als unverarbeitetes Getreide.

Und die sogar einen Beitrag zum Export ins kapitalistische Ausland leisten konnten. So landeten Wellensittiche aus der privaten Kleintierzucht der DDR oft auch im Westen. Wer exportierte, erhielt dafür Sonderkontingente an Tierfutter. Ende Zitat. In Lobeda gründete sich der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, Ortssparte Lobeda, unter der Schirmherrschaft des Kreisverbandes Jena.



Das Statut regelte die gesamte Arbeit aller Organe des VKSK der DDR. So unter anderem:

I. Ziele und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ist die demokratische Massenorganisation der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter.

(2) Der Verband fördert die Entfaltung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Tätigkeit aller Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, deren Arbeit zugleich der Erholung und Entspannung seiner Mitglieder dienen soll.

(3) Der Verband läßt sich in seiner Tätigkeit von der Politik der Partei der Arbeiterklasse und unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht leiten und setzt seine ganzen Kräfte ein für den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Er hilft mit, durch die bewußte und aktive Teilnahme seiner Mitglieder an der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne die Deutsche Demokratische Republik – die feste Basis im Kampf um die Sicherung des Friedens und die nationale Wiedergeburt Deutschlands – zu stärken.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Organisationsaufbau, Name, rechtliche Stellung und Sitz

IV. Organe des Verbandes

V. Zusammenstellung und Aufbau der Vorstände

- VI. Finanzielle Mittel
- VII. Revisionskommissionen
- VIII. Schlussbestimmungen

Die Leitung der Sparte erfolgte durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassierer. Vom Vorstand wurden in den einzelnen Kleingartenanlagen Objektleiter berufen, die für die ordnungsgemäße Durchsetzung der Kleingartenordnung gemäß Statut und Satzung verantwortlich waren.

Als Vorstand sind aus dieser Zeit noch die Gartenfreunde

. Gartenfreund Rudolf Schmidt, (nach der Neugründung)

. Gartenfreund Kurt Eckelt (Jahr 1964)

bekannt.

Mit jedem Spartenmitglied wurde vom Verband des VKSK, Kreisverband Jena, Ortssparte Lobeda ein Pachtvertrag abgeschlossen.



Pachtvertrag

§ 1

Der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter — Kreisvorstand Jena — im folgende
 Verpächter genannt, verpachtet in der Anlage Jena-Lobeda Riese
 an Herrn Kastner, Eugen Jena-Lobeda Marktstr. 24 Straße Nr.
~~an Frau~~
 im folgenden Pächter genannt, ein Teilstück von etwa 300 qm Größe, Garten Nr. XXX
 zu kleingärtnerischer Nutzung vom 1.9.1961 19..... ab auf unbestimmte Zeitdauer.

§ 2

Als Pachtpreis wird vereinbart:

a)	Grundpreis	je qm <u>2,0 Pfg.</u>	= <u>6,00</u> M
b)	Wassergeld <u>entfällt</u>	je qm	= M
c)	Sparkonto für Wegeunterhaltung und Schöngestaltung		= M
d)	Verwaltungskostenzuschlag		= M
e)		= M
Zus. <u>6,00</u>			M

§ 3

Das Pachtjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres. Das Pachtgeld und die sonstigen Kosten und Umlagen sind unaufgefordert bis spätestens 1. Juni jeden Jahres an den Verpächter auf das Konto 4472-35-3209 bei der Stadt- und Kreissparkasse Jena zu zahlen. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, hat der Pächter als Vertragsstrafe 10% der fällig gewesen Summe zu zahlen. Etwaige Gegenforderungen des Pächters dürfen gegen die Pachtforderung des Verpächters nicht aufgerechnet werden.

§ 4

Rechte und Pflichten des Pächters

1. Der Pächter hat das Recht und die Pflicht, das ihm zum Zwecke der kleingärtnerischen Bodennutzung verpachtete Grundstück entsprechend den Beschlüssen des Verbandes, insbesondere der Gartenordnung und der aufgestellten Pflanzpläne der Sparte, ordnungsgemäß zu gestalten, und im gutem Kulturzustand zu erhalten.
2. Dieses Recht und diese Pflicht umfaßt insbesondere:
 - a) das gepachtete Grundstück zur Erholung des Kleingartenpächters und seiner Familienangehörigen umfassend und allseitig zu nutzen. Eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig, ebenso eine weitere Unterverpachtung,
 - b) keine Entnahme von Bodenbestandteilen vorzunehmen,
 - c) bauliche Anlagen zu errichten, die der kleingärtnerischen Bodennutzung entsprechen,
 - d) vorhandene gemeinschaftliche Einrichtungen zu nutzen und erforderliche Leistungen für die sich aus der Kleingartenanlage ergebenden Verpflichtungen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu erbringen.
 - e) die Beziehungen zu seinen Kleingartennachbarn nach den Grundsätzen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Rücksichtnahme zu gestalten,
 - f) den vereinbarten Pachtpreis und die beschlossenen Kosten für erforderliche Nebenleistungen fristgemäß zu zahlen.

§ 5

Rechte und Pflichten des Verpächters

1. Der Verpächter ist verpflichtet, zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens, zur Hebung des gegenseitigen Vertrauens durch Erfahrungsaustausch, durch immer bessere Gestaltung des Zusammenlebens der Kleingärtner erzieherisch Einfluß auszuüben.
2. Der Verpächter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Pächter das ihm verpachtete Grundstück entsprechend dem Inhalt des Kleingartenpachtverhältnisses ordnungsgemäß nutzt. Der Verpächter ist ferner verpflichtet, dem Pächter dafür die erforderliche Unterstützung und Anleitung zu geben.
3. Dem Verpächter, seinen Beauftragten, den zuständigen Funktionären vorgeordneter Organisationsgliederungen ist zur Ausübung dieser Verpflichtung das Betreten des Grundstückes und die Besichtigung der vorhandenen Baulichkeiten durch den Pächter zu gestatten.

§ 6

Beendigung der Kleingartenpacht

1. Der Kleingartenpachtvertrag endet durch Kündigung oder durch Tod des Pächters. Sind beide Eheleute Pächter eines Kleingartens, so wird der überlebende Ehegatte Alleinpächter der Parzelle. Der Pächter kann das Pachtverhältnis schriftlich bis zum 30. 9. mit Wirkung zum folgenden 31. 12. kündigen.
2. Dem Pächter kann zum Schluß des Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn:
 - a) er sich so gemeinschaftsstörend verhält, daß der Mehrzahl der anderen Pächter in der Kleingartenanlage weiteres Verbleiben nicht zugemutet werden kann und diese sein Ausscheiden beschlossen haben,
 - b) der Pächter die ihm obliegenden Pflichten trotz schriftlicher Ermahnung durch den Verpächter weiterhin gröblich verletzt oder erhebliche Mängel in der Bewirtschaftung seines Kleingartens nicht innerhalb einer schriftlichen vom Verpächter gesetzten angemessenen Frist beseitigt,
 - c) der Pächter drei Monate mit der Zahlung seines Pachtzinses im Verzug ist,
 - d) der Pächter über den Kleingarten hinaus weiteres kleingärtnerisch genutztes Land besitzt oder erwirbt und dieses bereits seinem angemessenen Bedarf an Gartenland entspricht.
3. Dem Pächter kann auch vor Ablauf des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden, wenn:
 - a) er aus der Sparte oder dem Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ausgeschlossen wird,
 - b) das Gartengrundstück oder ein Teil davon dringend zur Durchführung staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben benötigt wird.
4. Die Kündigung ist schriftlich unter Angaben des Kündigungsgrundes zu erklären.
5. Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag werden entsprechend der „Anordnung über den Kündigungsschutz für Pächter von Kleingärten“ vom 17. Mai, 1956 (GBl. I, Seite 457) geregelt.
6. Endet das Kleingartenpachtverhältnis durch Tod des Pächters, kann der Verpächter innerhalb eines Monats einen neuen Kleingartenpachtvertrag mit den nächsten Angehörigen des verstorbenen Pächters (Ehegatten oder Kinder), die an einer Neubegründung eines Kleingartenpachtverhältnisses interessiert sind, abschließen. Voraussetzung zum Abschluß eines solchen Vertrages ist es jedoch, daß durch die nächsten Angehörigen eine ordnungsgemäße Nutzung des Gartens gewährleistet ist.

Rückgabe des Gegenstandes des Kleingartenpachtverhältnisses

1. Nach Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses ist das Gartengrundstück mit seinen gesamten Einrichtungen und Kulturen dem Verpächter in einem ordnungsgemäß bewirtschafteten Zustand zurückzugeben.
2. Die auf dem Grundstück vorhandenen Einrichtungen und Kulturen werden von der Schätzungs-kommission entsprechend den Richtlinien des Verbandes nach dem Zeitwert taxiert und von dem Spartenvorstand nach Zahlung des geschätzten Betrages innerhalb einer angemessenen Frist durch den neuen Nutzer des Grundstückes vergütet. Ein Rechtsverhältnis zwischen abgebendem und neuem Pächter besteht nicht.

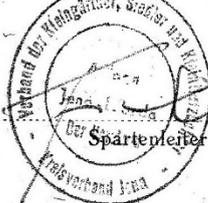
Örtliche Vertretung

Die örtliche Vertretung des Pächters übt der Leiter der Kleingartenanlage Jena-Lobeda aus. Der Pächter hat alle Anträge über ihn an den Verpächter einzureichen.

Der Pachtvertrag ist zweifach ausgefertigt und unterschrieben worden. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Jena, den 26.10.1975 19.....

Verband der Kleingärtner,
Siedler und Kleintierzüchter
— Kreisvorstand Jena —



Eugen Mastner
Pächter

Gartenordnung

1. Jeder Gartenbesitzer hat seinen Garten in gepflegten Zustand zu erhalten. Die Pflicht zur Instandsetzung des Gartens erstreckt sich auf den Garten umgrenzenden Zaun, den Weg bis zur Hälfte der Breite und auf die Rabatten außerhalb des Gartens an der Einzäunung entlang. Der Gartenbesitzer ist zur Schädlingsbekämpfung gesetzlich verpflichtet. Das Auftreten der Blutlaus ist dem Vorstand der Sparte sofort zu melden. Zur Schädlingsbekämpfung stehen den Mitgliedern Spritzen zur Verfügung. Die dazu gehörenden Bekämpfungsmittel hat jedes Mitglied bzw. Anlage selbst zu beschaffen. Den zur Durchführung der Schädlingsbekämpfung getroffenen Anordnungen und Beschlüssen hat der Kleingärtner in der festgesetzten Frist selbst nachzukommen oder sich an den Kosten für gemeinschaftliche Pflanzenschutzmaßnahmen zu beteiligen.

Der Spartenvorstand ist nach fruchtloser Aufforderung berechtigt, diese Arbeit auf Kosten des Kleingartens durchführen zu lassen. Für den sachgemäßen Umgang mit Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel ist der Pächter voll verantwortlich. Der Gartenbesitzer ist verpflichtet, das Eigentum der Sparte bzw. des Kreisvorstandes, vor allen Schäden zu schützen. Entlehene Gegenstände (Leitern, Handwerkzeug usw.) sind sofort nach der Benutzung, spätestens aber am gleichen Tage vor Eintritt der Dunkelheit zurückzugeben.

2. Bei Anpflanzungen hat jeder Garteninhaber auf seine Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen von Waldbäumen sowie Hoch- und Halbstämme ist nicht gestattet. Bei Neu- und Nachpflanzung ist vorher mit dem Vorstand bzw. der Fachkommission der Sparte Rücksprache zu nehmen. Sträucher dürfen nur in einem Abstand von 1,0 m, Spindelbüsche in einem Abstand von 2,0 m von Zaun (Parzellengrenze zum Nachbarn) entfernt angepflanzt werden. Zweige, die in den Nachbargarten herüberhängen, darf der Nachbar entfernen, wenn er dem Eigentümer vorher eine angemessene Frist zur Beseitigung gesetzt hat und dieser die überhängenden Zweige nach Ablauf dieser Frist nicht beseitigt hat. Die neu zu pflanzenden Obstbäume sind der Gesamtfläche des Gartens anzupassen. Hierzu gelten die Gartenaufstellungspläne. Neuanlagen dürfen nur nach den Richtlinien der Kreisfachkommission mit Obstbäumen bepflanzt werden.

3. Tauben sind in der Zeit vom 1. April bis Ende Oktober im verschlossenen Gehege zu halten. Haftung für Schäden durch Kleintiere, Hunde und Katzen, einschließlich Bienen, übernimmt der Besitzer. Hunde sind innerhalb der Anlage an der Leine zu führen. Der Gartenbesitzer hat dafür zu sorgen, daß seine Kleintiere den Gartennachbar nicht schädigen oder in der Nutzung seines Gartens beeinträchtigen.

4. Angefahrener Dünger, Baumaterial und dergleichen ist sofort vom Wege in den Garten zu schaffen und der Weg wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Er ist also so zu säubern, daß Reste des angefahrenen Materials nicht mehr herumliegen. Wasserfässer und Gruben sind so zu sichern, daß keine Unfälle entstehen. Der Garteninhaber trägt die Verantwortung hierfür. Abortanlagen sind nur in der Baulichkeit zu errichten. Sie dürfen den Nachbarn nicht beeinträchtigen.

5. Gartenabfälle, Papier, Steine und dergl. dürfen nicht auf die Wege geworfen werden. Auch dürfen die Nachbarn damit nicht belästigt werden. Das Verbrennen von Gartenunrat innerhalb der Gartenanlage ist in der Zeit vom 31. März bis 30. September verboten.

6. Für alle Beschädigungen des Zaunes und besonders der Wege durch Fuhrwerke haftet der Garteninhaber, der die Fuhren ausführen ließ.

7. Ist in der Anlage Wasserleitung oder Brunnenanlage, so ist es Pflicht eines jeden Mitgliedes sparsam mit dem Wasser umzugehen. Das Waschen von Wäsche, sowie das Spritzen mit dem Schlauch und das Laufenlassen von Wasser aus der Leitung direkt in den Garten ist strengstens untersagt. Fremden (Nichtmitgliedern) darf auf keinen Fall Wasser außerhalb der Anlage abgegeben werden, Mitgliedern nur mit Erlaubnis der Anlagenleitung. Das Spielen der Kinder an der Wasseranlage (Brunnen oder Wasserleitung) ist aufs strengste untersagt. Die Eltern, bzw. die gesetzlichen Vertreter oder Garteninhaber, die Kinder mitbringen, die ihnen nicht gehören, sind für den angerichteten Schaden haftbar, ferner auch für die etwa eintretenden Unfälle.

8. Wasserleitungen, Brunnenanlagen und Pumpen dürfen im schadhafte Zustand nicht benutzt und solange sie nicht ausgebessert sind, nicht betreten werden. Vielmehr ist der betreffende Vorstand sofort zu unterrichten, daß die Wasserleitung, die Pumpe oder Brunnenanlage nicht in Ordnung ist. Nur der Beauftragte darf die Anlage wieder instandsetzen. Wer es ohne Auftrag tut, oder die schadhafte Anlage betritt oder benutzt, haftet für allen eintretenden Schaden. Soweit Wasserleitungen innerhalb der einzelnen Gärten nicht in Ordnung sind, hat sie der Garteninhaber sofort auf seine Kosten instand setzen zu lassen. Auch hier haftet er für jeden entstandenen Schaden.

9. Die Haupteingangstüren zu den Gartenanlagen sind bei eintretender Dunkelheit zu schließen. Jedes Mitglied erhält einen Schlüssel.

10. Das Reiten, Ballspielen, Motorrad- und Radfahren, Drachensteigenlassen und das Spielen der Kinder in den Wegen ist verboten. In den Kleingärten bzw. Kleingartenanlagen ist jeder Umgang mit Luftdruckwaffen verboten (GBL Teil I. 1957/Seite 163). Ausnahme bilden genehmigte Schießstände bei Veranstaltungen der Sparte.

11. Den Anordnungen des Kreisvorstandes, des Spartenvorstandes und Fachkommission ist in Bezug auf die Gartenordnung unbedingt Folge zu leisten. Die Fachberater sind das Bindeglied zwischen Spartenvorstand und Mitgliedern. Ihm sind deshalb alle entsprechenden Anliegen zuerst zu unterbreiten. Über alle Streitigkeiten, die sich bei Ausführung und Auslegung dieser Gartenordnung ergeben, entscheidet der Spartenvorstand und im Beswerdefalle der Kreisvorstand.

12. Der Vorstand ist berechtigt, auf ordentlichen Beschluß der Mitglieder der Sparte vom Kleingartenpächter die Beteiligung an Arbeiten für gemeinschaftliche Einrichtungen und die Zahlung von Umlagen für solche Einrichtungen zu fordern. Der Kleingartenpächter kann sich bei nachweislicher Behinderung, an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten teilzunehmen, durch eine vollwertige Arbeitskraft vertreten lassen. Nur im Ausnahmefall soll die in der Mitgliederversammlung festgesetzte Entschädigung für jede Stunde nicht geleisteter Arbeit gezahlt werden. Ausnahmeregelungen hierzu beschließt die Mitgliederversammlung.

13. Die Errichtung baulicher Anlagen jeder Art, insbesondere von Kleingartenlauben, gemauerten Frühbeeten, Kleintierställen, Brunnen und Wasserleitungen sowie der Aus- und Umbau solcher Anlagen und Andere, ist schriftlich, unter Beifügung einer Zeichnung (Skizze), beim Vorstand zu beantragen. Ohne schriftliche Einwilligung, unter genauer Festlegung der Größe, Form und äußeren Gestaltung und des Standortes der Baulichkeit, darf der Bau nicht begonnen werden. Zeichnungen (Skizze) und schriftliche Einwilligung des Vorstandes sind zweifach auszufertigen und vom Pächter und Verpächter (Kreisvorstand oder Spartenvorstand als Bevollmächtigter des Kreisvorstandes) zu unterschreiben. Ist der Verpächter im Besitz einer globalen Baugenehmigung, entfällt für den Pächter die Bauantrags- bzw. Bauanzeigepflicht bei der staatlichen Bauaufsicht. Liegt diese nicht vor, ist nach den Bestimmungen der Deutschen Bauordnung zu verfahren.

Im Falle eines Vorstoßes gegen diese Vorschrift ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung der Anlage oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nach, so ist der Verpächter berechtigt, die baulichen Anlagen auf Kosten des Pächters zu beseitigen. Das Errichten von baulichen Anlagen zum Unterstellen von Kraftfahr- und Wasserfahrzeugen widerspricht der kleingärtnerischen Bodennutzung und ist deshalb nicht zulässig.

14. Die Eltern und deren Vertreter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihre Kinder ohne Einverständnis des betreffenden Garteninhabers nicht auf andere Grundstücke gehen. Für etwaig angerichteten Schaden haben die Eltern oder deren Vertreter aufzukommen. Kinder ohne Beaufsichtigung sind aus der Anlage zu weisen.

15. Ohne Einverständnis und Wissen darf kein Pächter den Garten eines anderen Mitgliedes betreten. Zuwiderhandlungen tragen den Verdacht des Diebstahls oder anderer unerlaubter Handlungen in sich. Sie bilden deshalb einen wichtigen Grund zur Kündigung des Pachtverhältnisses.

16. Bei Aufkündigung oder bei freiwilligem Aufgeben eines Gartens wird der Wert des vom Pächter eingebrachten Eigentums von einer Schätzungskommission des Kreisvorstandes abgeschätzt. Ist der bisherige Pächter mit dem Schätzwert nicht einverstanden, so hat er alle von ihm eingebrachten Gegenstände bis zum Räumungstermin zu entfernen.

17. Alle in der Anlage gefaßten Beschlüsse, welche an den Aushängeplätzen schriftlich oder in Versammlungen mündlich bekanntgegeben werden, gelten als Ergänzung der Gartenordnung.

18. Grobe Verstöße gegen diese Gartenordnung gelten als wichtiger Grund zur Kündigung im Sinne der Verordnung vom 17. Mai 1956, desgleichen bewußt böswillige, grobfahrlässige oder streitsüchtige Handlungen von Gartenstelleninhabern.

19. Für die Instandhaltung der übernommenen Einrichtungen, wie Zäune usw. in dem Zustand wie bei der Übernahme, ist der jeweilige Einzelpächter verpflichtet.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen für unsere Mitglieder eine Gewähr dafür bieten, friedlich untereinander auszukommen und zu wetteifern. Es wird deshalb jedem Mitglied zur selbstverständlichen Pflicht gemacht, danach zu handeln. Wer das nicht tut, versündigt sich an den Nachbarn und muß seinen Platz verlassen.

Im Anhang des Pachtvertrages befand sich die Gartenordnung. In der Gartenordnung für den „Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter“ waren alle Verhaltensregeln für die Pächter von Kleingärten enthalten. Die wichtigste Verhaltensregel war:

Seit Jahrzehnten, bereits vor in Kraft treten des neuen Bundeskleingartengesetzes, haben Verbände und Vereine aus praktischen Erwägungen eine Drittelteilung der Kleingartenanlage und der Kleingartenparzelle vertreten.

Selbst Kenner der Drittelteilung haben jedoch Schwierigkeiten, eine Begriffsbestimmung zu geben.

So wurde festgelegt:

- mindestens ein Drittel Anbau von gärtnerischen Erzeugnissen wie Salat, Gemüse, Kräuter, Obstbäume
- höchstens ein Drittel bauliche Nutzung, wie Laube, Freisitz, Pergola, Gewächshaus, Wege, Zaun
- höchstens ein Drittel Erholungsnutzung, wie Rasen, Zierpflanzen.

Die Einrichtung und Benutzung eines Kleingartens für Dauerwohnzwecke war unzulässig. Gartenlauben durften nur an der im Gestaltungsplan vorgesehenen und vom Vorstand bezeichneten Stelle bis zu 24 qm, einschließlich überdachten Freisitz errichtet werden.



Gartenfreund Kastner beim Laubenbau und beim Wasserleitungsbau





Die fertiggestellte Laube



*Schließlich wird die Fertigstellung der Laube mit den Helfern gebührend gefeiert.
Eugen Kastner, Zweiter von links*

Der Kleingarten in der DDR wurde so zur willkommenen Versorgungsquelle. Die Laube diente als Zufluchtsort und Miniatureigenheim im Grünen. Pflanz- und Grenzabstände waren in der Gartenordnung ebenfalls geregelt.

Tabelle 1: Übersicht der Pflanz- und Grenzabstände

Bäume und Sträucher	Reihenent- fernung m	Abstand in der Reihe m	Min- Entf.* m
Apfel Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm	3,50 - 4,50 Einzelbaum	2,25 - 3,00	2,00 3,00
Birne Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm	3,00 - 4,00 Einzelbaum	3,00 - 4,00	2,00 3,00
Quitte	3,00 - 4,00	2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm bis 60 cm	3,50 - 4,00	4,50 - 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm bis 60 cm	3,50 - 4,00	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm bis 60 cm	3,50 - 4,00	3,50 - 4,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum		3,00
Stachel- und Johannisbeeren Büsche und Stämme	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren in Spalier	1,50	0,40 - 0,50	1,00
Brombeeren rankend	2,00	2,00	1,00
Brombeeren aufrechtstehend	2,00	1,00	0,75
Obstgehölze in Heckenform Ziergehölze und Hecken		2,00	1,00

Der Bau des Gartenzaunes war Aufgabe der Gartenfreunde. Lediglich die Materialbeschaffung wurde von der Ortssparte Lobeda finanziell bezuschusst.

Kleingärtner
Sparte Lobeda

Lobeda, den 10.6.64.

Gesamtaufstellung der Kosten für die Zaunerrichtung der Anlage Biese:

12 Felder	a. 3.00 m	18.42 DM	221.04 DM
21 Felder	a. 2.50 m	19.32 "	322.14 "
32 Riegel	a. 2.50 m	1.35 "	43.20 "
90 Latten	a. 1.50 m	-.29 "	26.10 "
417 " "	a. 1.50 m	-.10 "	41.70 "
9 qm Bretter	a.	6.- "	54.- "
4kg Nagel 65 er	kg	2.80 "	11.20 "
Schmiederechnung			92.60 "
61 Zementsäulen	a. 6.50 "		396.50 "
Transport f. fertige Felder (v. Kreisverband)			47.- "
Transport f. Zementsäulen			100.- "
Transport von Giesert			50.- "

Zuschuss von der Sparte Lobeda			1485.48 DM
			370.- "

			1615.48 DM

Kleingärtner-Sparte Lobeda
Der
Hermann
Kaselerer

Kleingärtner-Sparte Lobeda
Der
Vorstand





*So hatte ein ordentlich angelegter Garten auszusehen,
da gab es keinen Ärger mit dem Vorstand*



Bei guter Arbeit war auch die Ernte reichlich



Viel Ärger gab es im Frühjahr, wenn das Hochwasser im Garten stand

Von großer Bedeutung war im VKSK der DDR der sozialistische Wettbewerb zwischen den einzelnen Gartenfreunde, den Anlagen in der Sparte und den Sparten im Kreisverband.

Für die Auswertung des Wettbewerbes musste von jedem Gartenfreund eine Ökonomische Leistungskarte geführt werden, die jährlich in der Sparte und im Kreisverband ausgewertet wurden, um die Mengen der Erträge aus den Gärten, aber auch um die Besten Kleingärtner zu ermitteln.

Verkaufte Tiere	1964		1965		1966		1967	
	Inland	Export	Inland	Export	Inland	Export	Inland	Export
Hühner								
Küken								
Gänse								
Gänsel								
Enten								
Küken								
Tauben								
Kanariem								
Exoten								
Kaninchen								
Jungkaninchen								
Ziegen/Böcke								
Zickel								
Schafe/Böcke								
Lämmer								
Bienenvölker								
Königinnen								
Bruteier für Hühner								
Gänse								
Enten								
Nutria								
Nerze								
Füchse								
Rassekatzen								
Rassehunde								

Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter				
Ökonomische Leistungskarte				
Mitglied	<i>Kestner Eugen</i>			
Ort	<i>Lobeda</i>	Sparte	<i>Kleingärtner</i>	
Gesamtfläche (m ²) (einschl. Pachtland)		Kreisverband	<i>Fena</i>	
Bitte beachten: Die Leistungskarte ist bis zum 20. Dezember der Spartenleitung vorzulegen. Zwischenmahlzeiten erlösten in folgenden Produkten. Eier jeweils am Quartalsende, Erdbeeren Ende August, Honig Ende Oktober.				
Tierbestand jeweils am 1. Jan.	1964	1965	1966	1967
Hühner				
Tauben				
Gänse				
Enten				
Puten				
Kaninchen				
Ziegen				
Schafe				
Bienenvölker				
Kanariem				
Exoten				
Nutria				
Nerze				
Füchse				
Rassehunde				
Rassekatzen				
Schweine				

111-18-127 Lp © 587/519/84



Mit so einem gepflegten Garten steht doch der Sieger im Wettbewerb schon fest